

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden folgende Bestimmungen über die Prüfung und Beglaubigung von Zähleraggregaten erlassen. Charlottenburg, den 22. Mai 1918.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

Bestimmungen über Prüfungen und Beglaubigungen von Zähleraggregaten.

Ein Zähleraggregat besteht aus Meßwandlern und einem oder mehreren Zählern.

Bei der Prüfung eines Zähleraggregats sind alle Nebenapparate (Leistungs-, Strom- und Spannungszeiger, Relais usw.), welche im Betriebe noch neben den Zählern von den Meßwandlern betätigt werden, anzuschließen. Statt der Nebenapparate selbst können Erprobungswiderstände und Spulen von entsprechendem Leistungsverbrauch und Leistungsfaktor eingeschaltet werden. Absteigend der Widerstand der im Betriebe verwandten sekundären Zuleitungen eines Stromwandlers 0,1, so ist bei der Prüfung der entsprechende Widerstand einzuschalten.

In dem Prüfungs- oder Beglaubigungsschein wird jeder angeschlossene Nebenapparat angeführt und bei Mehrphasenzählern die Zugehörigkeit der Apparate sowie der Meßwandler zu den einzelnen messenden Systemen in den Zählern unter Angabe der Nennwertbezeichnungen festgelegt. Die Prüfung bzw. Beglaubigung wird hinfällig, wenn im Betriebe von der angegebenen Schaltung abgewichen oder der Leistungsverbrauch in den Sekundärkreisen der Meßwandler geändert wird, z. B. durch Zusetzen, Fortnehmen oder Austausch von Nebenapparaten.

Die Beglaubigung des Zähleraggregats findet statt, wenn entweder

- a) die Zähler einem solchen beglaubigungsfähigen System () angehören, für welches die Erweiterung der Meßbereiche durch die betreffenden Meßwandlerformen zugelassen ist,

Anmerkung: Sind noch außerdem Zähler angeschlossen, für welche die genannte Voraussetzung nicht zutrifft, so erstreckt sich die Beglaubigung nicht auf diese Zähler, sondern nur auf die des er genannten Systems.

oder

- b) die Zähler beliebigen beglaubigungsfähigen Zähler-Systemen (), die Meßwandler aber beglaubigungsfähigen Meßwandler-Systemen () angehören.

Daneben muß der § 11 der Prüfordnung erfüllt sein und das Aggregat die Beglaubigungsgrenzen für Zähler bei der Prüfung einhalten.*)

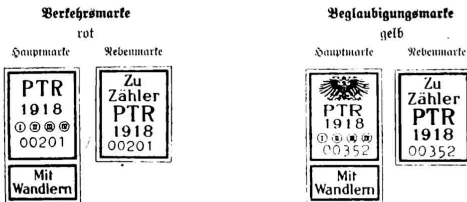
Zum Zeichen der vollzogenen Prüfung bzw. Beglaubigung werden Zähler und Meßwandler mit den nachstehend abgebildeten Stempelmarken versehen. Bei der Prüfung und Beglaubigung durch ein Prüflamt tritt an Stelle des ITR das Zeichen des betreffenden Prüflamts. Die Hauptmarke wird auf dem Zähler und je eine Nebenmarke gleicher Nummer auf jedem zugehörigen Meßwandler**)

*) Für Zähleraggregate, welche aus einzelnen für sich beglaubigten Meßwandlern und Zählern zusammengesetzt werden sollen, werden besondere Bestimmungen erlassen.

**) Die gelbe Nebenmarke auf dem Meßwandler bezeugt nicht, daß dieser selbst beglaubigt ist, das Zeichen hierfür ist ein Metallstempel (vgl. Befm. 198 c).

gebracht. Sind mehrere Zähler an dieselben Meßwandler angeschlossen, so erhält jeder Zähler eine Hauptmarke mit besonderer Nummer und jeder Meßwandler so viel Nebenmarken, wie Zähler an ihn angeschlossen sind. Bei der Beglaubigung eines Zähleraggregats nach a erhalten die Zähler, auf welche sich gemäß der Anmerkung die Beglaubigung nicht erstreckt, nur die Verkehrsmarke für Zähleraggregate.

Stempelmarken für Zähleraggregate.



4. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1918 wird binnen kurzem ein zweiter Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist zum Preise von 0,25 M für das Stück im Buchhandel zu beziehen. Der erste Nachtrag bleibt weiterhin in Kraft.

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Die dem praktischen Arzte Arthur Collett in Kristiania zufolge Bekanntmachung vom 14. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 81) erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a bis c der Deutschen Behrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, die ihren dauernden Aufenthalt in Norwegen haben, ist erloschen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Menbart.